



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ulm  
SUB  
Herrn Heinrich Kastler

Per E-Mail: [h.kastler@ulm.de](mailto:h.kastler@ulm.de)  
CC: [info@ulm.de](mailto:info@ulm.de)

Tübingen 24.03.2020  
Name Sandra Kreußler  
Durchwahl 07071 757-3253  
Aktenzeichen 21-15/2511.2-2101.0/110.4/  
63  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)  
Schreiben/E-Mail vom 05.03.2020

## A. Allgemeine Angaben

### Stadt Ulm

- Flächennutzungsplanänderung
- Bebauungsplan „Fischergasse – Weinhofberg – Kleine Blau“**
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

## B. Stellungnahme

- Keine Anregungen oder Bedenken.
- Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.**

## **Belange des Hochwasserschutzes**

Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan "Fischergasse – Weinhofberg – Kleine Blau" in Ulm bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen ist (Direktlink: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/koMtv> ) und entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und –rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) ergriffen werden müssen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen.

Im Internet sind unter [www.hochwasserbw.de](http://www.hochwasserbw.de) Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich.

Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail [Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de](mailto:Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de) angefragt werden.

gez.

Kreuzer

Stadt Ulm, FB Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, SUB

SUB V-56/2020-Hr

01.04.2020

Nst. 6058

SUB I

**Bebauungsplan „Fischergasse - Weinhofberg - Kleine Blau“**

SUB V nimmt zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

**Altlasten:**

Auf den Grundstücken Fischergasse 3, 5 und 5/1 (Flurstücke 51/8, 51/9) ist der Altstandort AS Fischergasse (Flächen-Nr.: 0879) im Altlastenkataster erfasst. Dieser Altstandort ist für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser mit B=Entsorgungsrelevanz bewertet. Aufgrund der Vornutzung der Fläche ist bei Erdarbeiten ggf. mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen.

**Wasserrecht:**

Die bestehenden Gebäude im Planbereich haben aus wasserrechtlicher Sicht Bestandsschutz. Bei den unbebauten Grundstücksflächen (z.B. Flst. 51 der Gemarkung Ulm, Flur Ulm), bzw. bei Abriss und Neubebauung gilt ein Gewässerrandstreifen von 5 m entlang aller Uferflächen von Kleiner und Großer Blau (§ 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg-WG). Für den Gewässerrandstreifen gilt unter anderem ein Bauverbot. Befreiungen können nur im Einzelfall und unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz-WHG erteilt werden.

**Naturschutz:**

Zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplans bestehen von Seiten des Naturschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Ziel des Bebauungsplanes ist primär, die bestehende und schützenswerte städtebauliche Struktur im Altstadtquartier des Fischerviertels zu erhalten und nachhaltig zu sichern.

Eine Betroffenheit der Belange des Natur - und Artenschutzes werden derzeit nicht gesehen. Dies muss jedoch bei Vorlage der konkreten Bauanträge jeweils im Einzelnen nochmals geprüft werden (z.B. bei einem geplanten Abbruch bestehender Gebäudekomplexe oder Gebäudeteile).

i.A.



Harlacher